

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Seit der Verkündung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, mit dem das Sozialhilferecht als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch eingeordnet wird und das bis auf wenige Ausnahmen zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt, hat sich zu zwei Vorschriften ein Änderungsbedarf ergeben. Der Änderungsbedarf zur erstmaligen Festsetzung der Regelsätze durch die Länder (§ 28 Abs. 2 SGB XII) ist Folge der Entscheidung im Rahmen des Vermittlungsausschusses, das Inkrafttreten des Gesetzes in Angleichung an das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um sechs Monate auf den 1. Januar 2005 zu verschieben. Der Änderungsbedarf zum notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 35 Abs. 1 SGB XII) greift die zwischenzeitlich entstandenen Bedenken der Praxis auf.

B. Lösung

Änderung der §§ 28 und 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich notwendiger Folgeänderungen, mit denen den Bedenken der Praxis Rechnung getragen wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Änderung der beiden Vorschriften entstehen keine Mehrkosten gegenüber den ursprünglichen Regelungen.

2. Vollzugaufwand

Durch die Änderung der beiden Vorschriften entsteht kein gegenüber den ursprünglichen Regelungen erhöhter Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 70 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Artikel 1 § 28 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.“
2. Artikel 1 § 28 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung erstmals zum 1. Januar 2005 und dann zum 1. Juli eines jeden Jahres die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 fest.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 40 Verordnungsermächtigung“ die Angabe „§ 40a Investitionsbetrag“ eingefügt.
- b) Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen setzt sich aus der Grundpauschale und dem auf den Lebensunterhalt entfallenden Anteil am Investitionsbetrag im Sinne des § 76 Abs. 2 zusammen.“
- c) Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a
Investitionsbetrag

Das Nähere zur Höhe des Anteils an dem Investitionsbetrag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ist in den Landesrahmenverträgen nach § 79 festzulegen.“

2. In Artikel 70 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 2“ die Angabe „, § § 40a, 79 und 81“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 sowie Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a und b dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 3. September 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) erfolgte die Reform des Sozialhilferechts bei gleichzeitiger Einordnung als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch. Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch tritt weitgehend am 1. Januar 2005 in Kraft.

Mit dem Gesetzentwurf sollen in zwei Fällen Konsequenzen aus der nicht vollständigen Umsetzung des komplexen Vermittlungsverfahrens Ende 2003 und aus Bedenken der Praxis gezogen werden. Diesem Änderungsbedarf einschließlich notwendiger Folgeänderungen wird mit dem vorge schlagenen Gesetz Rechnung getragen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz. Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz). Die vorliegenden Regelungen sollen zukünftig geltendes einheitliches Bundesrecht ändern und somit eine möglichst einheitliche Leistungserbringung aller Sozialhilfeträger für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um Ungleichbehandlungen der Betroffenen zu vermeiden. Damit ist zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Aus den Regelungen ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen, da diese keinen unmittelbaren oder mittelbaren Personenbezug haben.

Aufgrund des Gesetzentwurfs selbst entstehen keine Kosten.

Ein erhöhter Vollzugsaufwand entsteht durch dieses Gesetz nicht.

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die zum 1. Januar 2005 in Kraft tretende Verfahrensregelung muss rückwirkend in Kraft treten, damit die Länder die Regelsätze rechtzeitig festsetzen können.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt klar, dass die Landesverordnungen zur erstmaligen Festsetzung der Regelsätze rechtzeitig zum 1. Januar 2005 in Kraft treten können. Damit wird eine Anregung der Länder aufgegriffen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe c.

Zu den Buchstaben b und c

Die Ergänzungen stellen den Maßstab der Bemessung des Lebensunterhaltes in Einrichtungen klar. Mögliche (Auslegungs-)Probleme der praktischen Umsetzung bei der Berechnung und Feststellung der einzelnen Leistungen werden damit ausgeschlossen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Länder (Konferenz der obersten Landessozialbehörden) halten eine Regelung für unerlässlich.

Zu Nummer 2

Die zum 1. Januar 2005 in Kraft tretende Verfahrensregelung muss rückwirkend in Kraft treten, damit die Landesrahmenverträge rechtzeitig vereinbart werden können.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

